Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 1 (1894)

Heft: 8

Artikel: Nachtrag zur Schulgeschichte des Aegerithales

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-528880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachtrag zur Schulgeschichte des Aegerithales.

Bur Bervollständigung der Schulgeschichte lassen wir die darin St. 52,6 angesogene Regul ihrem Wortlaute nach noch folgen; sie wurde uns von Hrn. Lehrer Fuchs in Oberägeri durch Herrn Landammann Weber gütigst mitgeteilt.

Berordnungen

vndt Regul Für die schwol vndt schwolhaltung der Gemeindt Ober= Egerie. 1662 vndt ernüweret anno 1763.

Da die schuoll Wisitation Eine von dem Vischof selbsten anbesohlene Berordnung ist, also hat eine Gemeindt Ober-Egery Anno 1763 d. 25. Winter-Monath bei Annemung vndt ernambsung Tit Herren Oswald Antoni Hegglin auf die schuoll vndt Organisten-Pfrundt als Erste Kaplanen auch für Nothwendig vndt Nutlich beschlossen eine schuoll-Visitation zu verordnen, desswegen solche Ao. 1764 den 18. Winter-Monath widerumd auf ein nüwes betreftiget, Tit. Herren Camerer vndt Pfarrherrn Franz Paul Iten, Tit. Herren Chrengesandten vndt Lieutenant Franz Jos. Blattmann vndt Gemeindtschreiber Joseph Leonti Iten zu schuolvisitatoren ernambset, vndt aller Vollsmacht vndt Guotheissung versehen, guote vndt für die Jugent nutliche schuoll Reglen vndt Berordnungen nach ihrem Gutachten im nahmen der Gemeindt aufzuseten, vndt in der schuoll zu verkünden, desswegen bei östers zuo haltenden schuoll-Visitation selbe auch in Vollziehung zu seten nichts unterlassen sollen.

Erfte Regul

wann die ichuoll felle gehalten werden.

Es solle demnach inskünftig die schuoll an dem Monntag vor Aller Heilligen (wan nit auf dissen Monntag einfallet der Festtag der hhl. Apostlen Simonis und judae) in solchem fahl an dem nächst darauf folgenden Dinstag angefangen undt dis auf den leisten sambstag in dem Augusten fortgesetzt, auf welche Zeit hernach die Bacanz kann angefangen werden.

Under difer schuoll Zeit kann ein jeweiliger schuollherr seinen schuoll=

kindern Bacanz geben.

I. Von dem hohen Donnerstag bis auf den Monntag nach dem weissen sonntag.

II. In der Creutwochen am Monntag, Mitwochen undt Freitag.

III. Die zwei letste Fastnacht Tag.

IV. Alle Donnerstag wan nit in selber Wochen ein Feiertag noch ans derer Bacanz Tag einfallt. Aussert dissen Tagen wird ein schuollherr ohne Borwissen der schuoll-Visitatoren kein Bacanz geben, sonderen durch sich oder Andere die schuoll fleißig halten.

Zweite Regul

wie die schuoll selle gehalten werden.

Erstlich dan, da vor Zeiten der gebrauch gewesen, daß die Kinder vor Mitag zwei Lectiones erlehrnen, undt aufsagen müossen, also verordnet eine schuoll-Visitation in Nahmen der Gemeindt, daß auch inskünftig alle Kinder,

welche nur Teutsch lehrnen schreiben undt lessen alle vor Mitag zwei Lectiones erlehrnen undt aufsagen sollen, also zwar, daß sobald selbe Ihre nahmen büöcher erlehrnet, das Erste mahl in einem brieff oder sonst geschriebenen, das zweite mahl in dem Canisio oder wann solcher erlehrnet, aus anderem gedrukhtem Cathechismo aufsagen sollen, damit die Kinder geschribenes undt gedrukhtes zusammenlehren.

Andere aber, welche nur noch Lateinisch lehren lessen buochstabieren, die sollen auch alle vormittag zwei Lectiones, vndt zwar das erste Mahl aus dem lateinischen, das zweite Mahl aus dem Canisio bis selbe müossen Nomina oder Berba machen, sobald sie Nomina, Berba oder Argumenta machen, so können sie vormitag nur einmahl aufsagen, weilen sie sonsten von Ihrem schwoll Herren wegen diktiren oder corrigieren werden beschäftiget werden.

Nachmitag aber sollen alle Kinder einmahl Ihre Lectiones recht aufzusagen wüßen vndt verhört werden vndt hernach auch alle Nachmittag Schriften nicht nur gezeiget sondern auch fleißig corrigiert werden, damit die Kinder daß schreiben vndt lessen auch erlehrnen, deßwegen wird ein jeweiliger schuollsherr die Kinder, sobald sie die Nahmen büöcher erlehrnet zu dem fleißigen schreiben anhalten. An den frey Tägen sollen die lateinische lehr Knaben in dem Canisio, die Teutschlehrende gleich anderen Tägen zwei Mahl auf schon bemelte Weiss aufsagen vndt solle auch alle frey Täg eine Christenlehr in der schuoll gehalten werden, hernach wird ein jeweiliger schuollherr selbst mit den Kindern in das Beinhaus gehen, mitselben Fünf Vatter Unser vndt Ave Maria für nüve stifter der schuoll zu betten.

Andertens. Weilen bis dato zur sommers Zeit wenig Kinder allhier die schnoll besuochet, also haben einige schnollherren gleich nach Oftern, andere bei Anfang des Monaths Man nur vormitag schnoll gehalten, damit aber instünftig die Zeit bestimmt sen, so verordnet Eine schnoll-Visitation in Nahmen der Gemeindt daß fünftige Zeiten die schnoll bis ansangs Mayen vor undt Nachmitag auf obbemelte weiß gehalten werde, von dieser Zeit aber kann ein schnollherr Nachmitag Vacanz geben, aber Vormitag sollen die Lateinisch lehrenden, welche wenigstens Verba, Nomina oder Argumenta machen zweismahl Ihre auferlegte Lectiones aufsagen, die Anderen aber drehmahl, undt auch alle Tage die schriften nit nur gezeigt sondern auch corrigiert werden denen so annoch nit wohl schreiben können.

Deswegen wird ein jeweiliger schuollherr allzeit nach dem Gottesdienst sowohl sommers als Winters Zeit sich befleißen die schuoll anzufangen, damit die Kinder Zeit haben Ihre vorgeschriebene Lectiones recht zuo erlehrnen, und er selbe durch sich oder andere von Ihnen verordnete undt wohl auf

Merkhende schuoll Kinder recht zuo verhören.

Es solle aber auch ein jeweiliger schwollherr selbsten bei dem aufsagen nit nur denen Lateinisch, sondern auch Teutschlehrenden schwoll-Kinderen wohl aufmerken also zwar, daß er selbst wüsse, ob die Kinder Ihr auferlegte Lectiones recht erlehrnet haben, undt wenn die Kinder solche nicht recht erlehrnet haben selbe anhalten anderst undt besser zuo lehrnen undt aufsagen zu wüssen. Weile daß nit wüssen recht aufzusagen so vill ist als einmahl aufsagen, undt sür nichts zuo halten ist. Dan es jeden Elteren daran gelegen, das Ihre auch Teutschlehrende Kinder das schreiben undt lesen wohl erlehrnen, es solle

derowegen ein jeweiliger schuollherr alle undt jede sowohl reich als Arme gleich halten, undt alle zuo dem fleißigen lehrnen anhalten.

Baß aber die under Beiffung in der Musik anbelanget, wird ein je=

weiliger schuollherr seine schuldigkeit schon wüsse.

Dritens sollen die Kinder jeder Zeit in denen von Ihrem schwollherren angewissenen stüdlen sitzen, undt zwar die Lateinischlehrenden in den ersten stüdlen sovill möglich auf seiten des ofens, hinder solchen die Mägdlein. Auf der Anderen seiten die Teutsche lehr Knaben, jedoch solle der Erste stuol auf diser seiten, wann es nothwendig für die Lateiner vorbehalten sein.

Viertens sollen die schwoll Kinder niemahlen auf den schwollofen hinauf ligen, damit solcher nit beschädiget werde, undt wen sie scheiben in pfensteren brechen sollen solche dem schwollherren bezahlt werden, damit Er Andere könne

einsetzen lassen.

Fünftens sölle alle abendt undt Vacanz Tag die schuoll beschlossen werden, damit nichts darin beschädiget noch andere ungebühr in solcher ver= übet werde.

Dritte Regul

wie sich die schuoll Kinder auch ferner aussert der schuoll verhalten sollen.

Es befihlt eine schuoll-Visitation allen undt jeden schuoll Kindern daß sie gegen einen jeweilligen schuollherren den schuldigen Gehorsam undt Ehrenbietigkeit erzeigen, nit nur waß die schuollehren sonderen auch die guote siten belanget Ihne niemahl weder mit worten noch werkhen widerspännig undt ohngehorsam sich erweissen, weilen solches auch eine sünd wider das vierte Gebot Gottes ist. Es sollen demnach die schuoll Kinder Erstlich sovill möglich alle Tag, wann sie in die schuoll gehen die hl. Messe mit andacht anhören, under solcher in einem Christlichen buoch lessen oder wann sie das nit können Mit andacht den hl. Rosenkranz beten, damit Ihnen Gott Gnade gebe besser zuo lehren undt fromm zuo leben.

Andertens sollen die schwoll Kinder sich jederzeit Andächtig vndt Ehrensbietig in denen Kirchen als Haus Gottes sich verhalten, undt deswegent das schwazen, Trukhen, lachen oder herumbschauen sowohl under der hl. Meß als Predig undt Christenlehren auch anderen Gottesdiensten sorgsam vermeiden.

Dritens solle alle Knaben, welche singen vndt zum Altar dienen bei der hl. Meß in Ihren Mänteln erscheinen oder überröcken in dem Chor vndt welche nit Lateinisch lehrnen oder sonst nit mehr in die schuoll gehen, sollen von dem Altardienen ausgeschlossen sein, so lang sie nit mehr in die schuoll gehen.

Biertens sollen die schuoll Kinder sowohl die Knaben als Mägdlein, welche an Feyr= undt sonn=Tägen denen Vesperen undt Rosenkränzen oder anderen Nach Mitägigen Gottesdiensten beiwohnen all Zeit in denen fordersten stüdhlen sich einsinden, damit sie zuo größerer Andacht können angehalten werden undt wird deswägen Ihnen die borchirchen allzeit verbothen.

Fünftens sollen die schwoll Kinder sich eingezogen undt sitsam auf den Gassen undt strassen verhalten, außer der schwoll still, ruhig undt fridsam heimgehen undt Niemandt etwaß leid Thun, damit Niemandt wegen Ihnen

sich zur beklagen habe.

Weilen aber auch

Sechstens das Dangen undt zuo denen Dängen gehen vom altem häro jeder Zeit denen schuoll Kinderen verbothen, undt auch fast aller orthen denen schuoll Kinderen als eine gefährlichi undt böse gelegenheit, allwo sie mehr böses als Gutes sehen, hören undt erlehren, verbotten wird, also verbietet auch eine schuoll Visitation mit allem ernst allen schuoll Kindern sowohl das Dangen als zum Dang gehen.

Sibentens. Ist Ihnen verbothen gäntlich in dem Dorf das schleifen auf dem Eis so wohl in dem bach als strassen damit weder Ihnen noch anderen durch das schleifen schlipferig gemachte eis kein unglükh widerfahre.

Letstlich solle ein jewilliger schuoll Herr die in solchen oder anderen punkten fehlhafte Kinder mit bescheidenheit undt nach gestalt des fehlers gebührend abstrafen undt wann ein oder Mehrere auß seinen schuoll Kinderen Ihnen nit wollten gehorsammen so sollent Er solche der schuoll Visitation anzeigen, die Ihrem Herren schuoll Herren ihren beistandt erzeigen undt mitel auffinden wird, daß die Widersetliche undt ohngehorsamme Kinder zuo dem schuldigen gehorsam angehalten werden.

Es folgen die Unterschriften.

Handrats-Frotokollen.*)

(Bon A. Dettling, Lehrer.)
(Fortfetung.)

Nektorat höflichst bedankt und eine Deputatschaft begehrt, um den Augenschein einzunehmen, wie das Klösterli in Dach und Gemach beschaffen sei, damit bei seinem Austritte man auch sehen könne, was er daran verbessert habe. Die Deputatschaft wird bestellt in den HH. Landammann Schorno und Land= vogt Reding. Ferner soll der Ausschuß dann wegen den noch unrichtigen Sachen beförderlich sich zusammenthun und trachten, alles in Richtigkeit zu bringen, wozu Herr Statthalter Ceberg und alt=Rektor Degen avisiert werden sollen; auch sollen dem neuen Herrn Rektor Hag und March gezeigt werden.

1744, 20. Ott. Der Convertitin Ursula Brüllin wird bewilligt, sich auf Wohlverhalten allhier aufhalten zu mögen und ihr eine Steuer von Gl. 6 vom Herrn Salzdirektor und Gl. 6 aus dem Angstergeld gegeben, damit sie die Kinder im Stricken und in den Näharbeiten instruiere.

1744, 17. Nov. Vor Rat erscheint der hochw. Herr Sextar und Pfarrer Schorno wegen der aufgesetzten Ordnung für die Knaben, so in die Schule

^{*)} Korrekturen zu Heft 6. pag. 186, Zeile 16 von unten ließ: "Salomon Hiestand, Schulmeister zu Pfäffikon". pag. 186, Zeile 3 von unten ließ: "Tschütschiwald" statt Tschintschiwald.